



Abteilung für Finanz- und Handelspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197  
1045 Wien  
T 05-90 900-DW | F 05-90 900-259  
E [fhp@wko.at](mailto:fhp@wko.at)  
W <http://wko.at/fp>

Bundesministerium für Finanzen  
Frau Dr. Susanne Baumann-Söllner

Hintere Zollamtsstraße 2 b  
1030 Wien

16. August 2012

## Abgabenänderungsgesetz 2012

Sehr geehrte Frau Dr. Baumann-Söllner,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### Artikel 1: EU-Amtshilfegesetz

Die EU-Richtlinie wurde im Gesetzesentwurf 1:1 umgesetzt. Dennoch darf darauf hingewiesen werden, dass hier sehr sensible Daten von Unternehmen weitergegeben werden und daher besonders auf den Schutz der Daten Rücksicht genommen werden muss.

### Artikel 2: Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

#### Zu Z 1. - § 3 Abs.1 Z 10 lit f

Eine begünstigte Auslandstätigkeit soll nur dann vorliegen, wenn in der betreffenden Region während des gesamten Kalendermonats eine erhöhte Sicherheitsgefährdung vorliegt. Die Voraussetzung, dass die Reisewarnung während des gesamten Kalendermonats in dem betreffenden Krisengebiet aufrecht sein muss, damit Steuerfreiheit gewährt wird, ist aus unserer Sicht eine Schlechterstellung, die auch die Planungs- und Rechtssicherheit beeinträchtigt und den Verwaltungsaufwand erhöht. Gerade die Durchführung von aufwändigen, längerfristigen Auslandsprojekten wird für Betriebe und Arbeitnehmer dadurch unnötig erschwert. Die Änderung wird daher abgelehnt. Alternativ kann bei dieser Regelung allenfalls auf das Überwiegen abgestellt werden.

## Zu Z 2. - § 4 Abs. 2

Durch die Neuregelung soll eine steuerwirksame Korrektur von Fehlern möglich werden, die ihre Wurzeln in verjährten Zeiträumen haben. Damit soll eine Berichtigung von Fehlern, die sich in mehreren Besteuerungsperioden auswirken, auch dann möglich sein, wenn ihrer Steuerwirksamkeit ausschließlich die Verjährung entgegensteht.

Die WKÖ hält diese Regelung für problematisch. Die Verjährungsbestimmungen haben den Sinn, dass infolge Zeitablaufes Rechtsfriede eintritt (VwGH 14. 7. 1989, 86/17/0198) und dass Beweisschwierigkeiten und Fehler in der Sachverhaltsermittlung, die durch ein der Behörde zuzurechnendes Verstreichenlassen längerer Zeiträume entstehen, vermieden werden sollen (VwGH 30.11.1981, 17/2543/80). Es wird durch die Verjährung hier bewusst Rechtssicherheit gegenüber Rechtsrichtigkeit in Kauf genommen. Durch die Neuregelung wird dieses System durchbrochen. Zu Bedenken ist vor allem, dass durch die lange zurückreichenden Zeiträume oftmals nicht mehr alle Unterlagen vorhanden sind. Zu Härten kann es auch kommen, da die Fehlerberichtigung im ersten, zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht verjährten Veranlagungszeitraum, durch Zu- oder Abschläge vorzunehmen ist. Zumindest sollten die Zuschläge auf Antrag über mehrere Jahre (mind. 3) verteilt werden können, wenn Fehler von mehreren Jahren korrigiert werden müssen.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch die „automatische“ Entstehung von Anspruchszinsen (höchstens für 48 Monate), die zu einer massiven zusätzlichen Belastung (auch gegebenenfalls der Finanzverwaltung) im Zusammenhang mit dieser zunächst nicht vorhersehbaren Korrektur führen könnten.

Weiters wird das Inkrafttreten mit 01.01.2013 normiert, rückwirkend bis 01.01.2003. Gemäß § 124 b Z 225 EStG soll sich jedoch zukünftig dieser Berichtigungszeitraum, unabhängig von der absoluten Verjährungsfrist, kontinuierlich gegen unendlich ausdehnen. Die Dauer des Zurückliegens des Fehlers ist dann eine Ermessenentscheidung. Diese Regelung erscheint problematisch und sollte unbedingt analog den 7-Jahres-Fristen zur Belegaufbewahrung spezifiziert werden.

## Zu Z 3. - § 4a

Begrüßenswert ist die Umstellung der bisherigen Deckelung der begünstigten Spenden mit 10 % des Vorjahresgewinnes auf das laufende Wirtschaftsjahr, da dadurch ein Spendenabzug auch im Falle eines Vorjahresverlustes möglich wird. Allerdings ist zu erwähnen, dass die 10 %-Jahresgrenze im laufenden Veranlagungszeitraum nur nachträglich ermittelt werden kann und daher die Vorhersehbarkeit der absetzbaren Spenden in einem Kalenderjahr mitunter nicht gelingt. Ein „Vortrag“ solcher, die Grenze übersteigender Spenden, sollte ermöglicht werden.

Jedenfalls ist positiv anzumerken, dass mit dem AbgÄG 2012 die Empfängerorganisation der Spenden verpflichtet wird, auf Verlangen des Spenders eine Spendenbestätigung auszustellen. Dadurch werden die Administrations- und Dokumentationspflichten für das spendenleistende Unternehmen wesentlich erleichtert.

### Zu Z 22. - § 96 Abs. 3

Die derzeit in § 124b Z 235 EStG idF Entwurf AbgÄG 2012 vorgesehene Übergangsbestimmung zu § 96 Abs. 3 EStG idF Entwurf AbgÄG 2012 (elektronische KEST-Anmeldung ab 2013) sollte aus unserer Sicht klarer formuliert werden. Aus der in § 124b Z 235 EStG idF Entwurf AbgÄG 2012 vorgesehenen Formulierung „... *treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.*“ (wie auch aus den diesbezüglichen Erläuterungen) geht nicht hervor, ob damit der Anmeldezeitraum (somit erstmalig für Jänner 2013 am 15. März 2013) oder der Anmeldezeitpunkt (somit erstmalig für November 2012 am 15. Jänner 2013) gemeint ist. Es sollte unseres Erachtens auch legislativ zweifelsfrei sichergestellt werden, dass die erstmalige Abgabe einer elektronischen KEST-Anmeldung 2013 (iSd Vorschriften des § 96 Abs. 3 EStG idF AbgÄG 2012 und einer etwaige diesbezüglich noch ergehenden Verordnung) jedenfalls erst für den KEST-Anmeldezeitraum Jänner 2013 und somit erstmals am 15. März 2013 zu erfolgen hat. Für die Einreichung der KEST-Anmeldungen für November und Dezember 2012 sollte jedenfalls die Anwendung des Formulars „Ka 1-2012“ in Papierform möglich sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit gegenüber den Finanzbehörden halten wir eine legislative Klarstellung für angezeigt.

### Artikel 5: Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

#### Zu Z 3. - § 4 Abs. 9

Ab 01.01.2013 soll, in Umsetzung des Wahlrechtes des Art 80 iVm Art 72 MwStSyst-RL, bei Lieferungen und sonstigen Leistungen der „Normalwert“ dann angesetzt werden, wenn das Entgelt aus außerbetrieblichen Motiven (darunter gem. EB auch Gesellschafterstellung oder gesellschaftliche Verflechtung) vom Normalwert abweicht. Nicht anzuwenden ist dies auf die Lieferung von Grundstücken sowie auf die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.

Wenngleich die nunmehr geplante Neuregelung zur Einführung eines Normalwertes als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage laut Erläuterungen der Vorbeugung gegen Steuerhinterziehung bzw. Steuerumgehung dienen soll, ist dazu kritisch anzumerken, dass dies für viele Unternehmen zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führt. Sollten diesbezüglich in der Vergangenheit fallweise Missbräuche durch den Ansatz eines nicht adäquaten Entgelts aufgrund außerbetrieblicher Motive stattgefunden haben, so war dies ohnehin im Zuge von Prüfungen der Finanzbehörde einer Kontrolle bzw. Sanktionierung unterworfen; hier bereits vorbeugende Maßnahmen zu treffen, erscheint daher entbehrlich.

Kritisch anzumerken ist weiters, dass es durch die Einführung zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen kommen wird. Die Regelung soll nur für entgeltliche Geschäfte zur Anwendung kommen. Es stellt sich die Frage, wann ein Geschäft entgeltlich ist und wann von einer gemischten Schenkung und somit von einer unentgeltlichen Leistung auszugehen ist. Nach derzeitiger Rechtslage wird bereits zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Leistung unterschieden. Handelt es sich um eine entgeltliche Leistung ist ohnehin der Kaufpreis anzusetzen, bei einer unentgeltlichen Leistung (auch bei gemischten

Schenkungen) kommt ohnehin die Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 8 lit a zur Anwendung.

Die Anwendung der Regelung würde auch zu einem Wertungswiderspruch gegenüber Schenkungen führen. Im Beispiel in den erläuternden Bemerkungen, wonach der Fahrzeughändler seiner Tochter ein Fahrrad um € 300 überlässt (Verkaufspreis € 600) wäre die Bemessungsgrundlage der Normalwert (€ 600). Im Falle einer Schenkung wäre die Bemessungsgrundlage der Einstandspreis. Liegt dieser nun bei z.B. € 200 wäre die Bemessungsgrundlage deutlich niedriger, obwohl hier gar kein Bargeld fließt. Dieser Wertungswiderspruch ist unseres Erachtens nicht nachvollziehbar und daher sprechen wir uns gegen die Einführung dieser Neuregelung aus.

Für Kreditinstitute (die nur teilweise den Vorsteuerabzug geltend machen) würde der Gesetzestext („Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen oder für den Bedarf des Personals“) aufs erste nur in seltenen Fällen von Relevanz sein. Jedoch ist der Normalwert gerade dann anzusetzen, wenn der Empfänger nicht oder nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist und der Normalwert unterschritten wird. In den Erläuternden Bemerkungen ist ein Versicherungsvertreter, der steuerpflichtige Beratungsleistungen und unecht steuerbefreite Versicherungsvermittlungsleistungen an ein Unternehmen, an dem er als Gesellschafter beteiligt ist, als Beispielsfall angeführt. Auch ein Kreditinstitut, das z.B. an ein branchenfremdes Tochterunternehmen Leistungen erbringt oder auch in umgekehrter Konstellation, kann in etlichen Fällen von dieser Regelung betroffen sein. Die Ermittlung des Normalwertes dürfte im Einzelnen, bei nicht börsennotierten, mit einem Marktpreis bezifferten Leistungen schwierig sein und müsste unter sinngemäßer Anwendung von § 4 Abs. 8 lit a und lit b (= Kostenentstehung) erfolgen. Bei solchen „Ermessensregelungen“ sind langwierige Entscheidungswege und ein unter Umständen langwieriger Rechtsmittelweg vorhersehbar.

#### **Zu Z 6. - § 6 Abs. 1 Z 19**

Die Aufnahme der Leistungen der Heilmasseur in die Steuerbefreiungen des Umsatzsteuergesetzes und somit die Gleichstellung zu den Physiotherapeuten ist eine jahrelange Forderung der WKÖ und wird daher ausdrücklich begrüßt.

#### **Zu Z 11. - § 11 Abs. 1**

Positiv ist, dass die Rechnungsstellung bei Reverse-Charge-Umsätzen auch dann nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu erfolgen hat, wenn diese Umsätze an andere Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden.

Dies soll im Einklang mit der Richtlinie 2010/45/EU auch bei Umsätzen mit Drittlands-unternehmern der Fall sein. Grundsätzlich ist diese Regelung positiv zu bewerten. Es ist aber zu erwarten, dass Drittländer auf eigene Rechnungsmerkmale beharren. Hier stellt sich die Frage, wie ein Unternehmer den Spagat zwischen inländischem Recht und ausländischem (Drittlands-)Recht schaffen soll.

Die WKÖ ersucht daher, eine Klarstellung samt Beispielen in die Umsatzsteuerrichtlinien aufzunehmen.

Beispiel: Umsatz, welcher in der Schweiz ausgeführt wird und dort der Bezugsteuer unterliegt. Rechnung nach AT-Recht wird mit dem Vermerk „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ ausgestellt. Nach CH-Recht sollte die Rechnung den Vermerk „Bezugsteuer“ enthalten. Darf die Rechnung zukünftig noch mit dem Vermerk „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, Bezugsteuer, nicht steuerbarer Auslandsumsatz“ ausgestellt werden?

#### **Zu Z 13. - § 11 Abs. 2 iVm § 28 Abs. 39**

Ausdrücklich begrüßt wird die Bestimmung, dass elektronische Rechnungen gegenüber Papierrechnungen gleichgestellt werden. Wir sprechen uns daher für eine schnellstmögliche Einführung dieser Bestimmung aus. Sie soll bereits ab dem Inkrafttreten des Gesetzes und nicht erst für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 2012 ausgeführt werden bzw. sich ereignen, gelten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Neuregelungen zur elektronischen Rechnung in Deutschland bereits in Kraft getreten sind.

Weitere Anmerkungen finden sich nachfolgend zur Verordnung.

#### **Zu Z 18. - § 12 Abs. 1 Z 1**

Das bisherige System des Vorsteuerabzuges sollte nicht geändert werden. In der Praxis käme es bei größeren Investitionen zu Schlechterstellungen gegenüber dem bisherigen System.

#### **Zu Z 24. - § 24 Abs. 7**

Die Klarstellung zum § 24 - Differenzbesteuerung mit der Anführung der Gegenstände und einem Hinweis auf die Sonderregelung wird begrüßt. Damit sollten in der Praxis auftauchende Rückfragen von unternehmerischen Käufern solcher Waren nicht mehr auftreten.

#### **Zu Z 29. - Art 4 Abs. 3**

Es wird darauf hingewiesen, dass wir uns gegen die Einführung des § 4 Abs. 9 UStG aussprechen und wir somit auch die Änderung in Art 4 Abs. 3 in Folge dessen ablehnen.

## **Zusätzliche Anmerkung**

An dieser Stelle erlaubt sich die WKÖ ihre Eingabe vom 28.7.2010 wiederum in Erinnerung zu rufen. Darin wird auf ausdrücklichen Wunsch der Branche die Ausweitung der Umsatzsteuerbegünstigung für Personenbeförderungen auf Hänge-, Paragleiter und Ballonfahrtunternehmen ersucht.

## **Artikel 6: Änderung des Gebührengesetzes 1957**

### **Zu Z 1. - § 33 Tarifpost 5 Abs. 5 Z 3**

Die Vereinfachung, dass nicht für jeden einzelnen Bestandvertrag eine eigene Meldung gemacht werden muss, sondern nur mehr eine Meldung für alle in einem Kalendermonat abgeschlossenen Bestandverträge, wird begrüßt. Ebenso der Wegfall der Meldepflicht bei fristgerechter Einzahlung über FinanzOnline.

## **Artikel 7: Änderung des Glücksspielgesetzes**

### **Zu Z 2. - § 21 Abs. 10**

Von besonderer Bedeutung für die Casinos Austria AG (CASAG) als Spielbankenkoncessionär des Bundes ist die in § 21 Abs. 10 des Entwurfes vorgesehene Verordnungsermächtigung zur verpflichtenden elektronischen Anbindung von Glücksspielautomaten in Spielbanken an die Bundesrechenzentrum GmbH. Eine derartige Anbindung wird ausdrücklich unterstützt. Begrüßt wird auch, dass im Begutachtungsentwurf alternativ zur Vorlage der Quellcodes auch die Vorlage von Referenzprogrammen der Spielprogramme vorgesehen ist und diese gesetzliche Ermächtigung der alternativen Vorlage von Referenzprogrammen sollte jedenfalls auch in die zu erlassende Verordnung einfließen, da Quellcodes als substanziell wichtige Betriebsgeheimnisse der jeweiligen Automatenhersteller zu klassifizieren sind und daher nicht zu erwarten ist, dass sich die wesentlichen, am Weltmarkt tätigen, internationalen Hersteller diesem Procedere unterwerfen werden; dies insbesondere auch deshalb, weil es sich beim österreichischen Glücksspielmarkt um einen relativ kleinen - und somit aus internationaler Herstellersicht nur mäßig attraktiven - Absatzmarkt handelt.

Die Vorlage von Referenzprogrammen hingegen wäre nach der langjährigen internationalen Erfahrung der CASAG geeignet, die ständige Überprüfbarkeit der Software der betriebenen Glücksspielautomaten zu gewährleisten. Im Gegensatz zu Quellcodes können Referenzprogramme von den internationalen Herstellern weitgehend problemlos bezogen werden. Je nach Gerätetype werden diese Referenzprogramme auf unterschiedlichen Medien (z.B. Festplatte, DVD, Compact Flash Karte, Speicherchip) bereitgestellt.

Grundsätzlich anzumerken ist, dass sich die in den Spielbanken der CASAG betriebenen Glücksspielautomaten von jenen Glücksspielautomaten unterscheiden, die von der Verordnung zu § 5 GSpG erfasst sind.

Ein wesentlicher Unterschied ist, dass das Glücksspielautomatenangebot in den inländischen Spielbanken der CASAG über Jahrzehnte sukzessive entwickelt wurde und den Bedürfnissen des Marktes angepasst ist. Zu einem nicht unbeträchtlichen Teil sind aufgrund der ungebrochen hohen Nachfrage nach klassischen Automatenspielen in den Spielbanken der CASAG Glücksspielautomaten im Einsatz, deren Technologie nicht jener Spezialtechnologie entspricht, die die Grundlage für eine G2S-Anbindung (= Game To System-Anbindung) von Glücksspielautomaten an die Bundesrechenzentrum GmbH bildet.

Dies ist eine wesentliche Unterscheidung zu jenen Automaten, die der Bestimmung des § 5 GSpG unterliegen, die erst im Jahre 2010 in das GSpG eingeflossen ist. Diese Automaten werden nunmehr neu auf den Markt gebracht und unterscheiden sich von den in den Spielbanken in Verwendung stehenden Glücksspielautomaten, die von weltweit renommierten Herstellern stammen.

Ein vollständiger Austausch der traditionellen Glücksspielautomatentypen in den Spielbankbetrieben der CASAG wäre mit erheblichen Investitionen verbunden, die betriebswirtschaftlich jedenfalls nur mit langjährigen Übergangsfristen verkraftbar wären.

Auch aus diesem Grund - neben den bereits vorhandenen bewährten Überwachungsmechanismen - wurde in den umfangreichen Novellierungen des GSpG im Laufe des Jahres 2010 eine verpflichtende Anbindung von Glücksspielautomaten in konzessionierten Spielbanken nicht vorgesehen.

Nach derzeitiger Information erfüllt kein namhafter international tätiger Automatenhersteller für Casinoautomaten die geforderten technischen Voraussetzungen, da sowohl eine G2S-Anbindung von Glücksspielautomaten als auch Bestimmungen über die Bauformen, wie in der Verordnung für Glücksspielautomaten nach § 5 GSpG vorgesehen, im Spielbankenbereich international nicht üblich sind. Aufgrund der bereits erwähnten, geringen Absatzmarktgröße in Österreich würde somit selbst nach einer gewissen Entwicklungs- und Nachrüstzeit die derzeitige vorhandene, breite, internationale Lieferantenbasis für Glücksspielautomaten in Richtung einer monopolistischen Situation im Beschaffungsmarkt sowohl für die CASAG als Spielbankenbetreiber als auch für die Konsumenten nachteilig verändern. De facto müssten die Glücksspielautomaten speziell für den Österreichischen Markt gefertigt werden, was jedenfalls zu einer deutlichen Reduktion der Hersteller-, Geräte- und Spielevielfalt führen würde und damit zu einer deutlich verminderten Wettbewerbsfähigkeit von Spielbanken.

Es sollte daher die in § 21 Abs. 10 vorgesehene Verordnung jedenfalls derart erlassen werden, dass sowohl auf die Marktverfügbarkeit von Glücksspielautomaten am internationalen Markt, technologische Entwicklungen, als auch auf die organisch gewachsenen und den bisherigen Richtlinien der Aufsichtsbehörde entsprechenden Gegebenheiten, der in den inländischen Spielbanken betriebenen Glücksspielautomaten, Rücksicht genommen wird.

Zu einer elektronischen Anbindung der Glücksspielautomaten an die Bundesrechenzentrum GmbH könnten etwa vorhandene Abrechnungssysteme der CASAG genützt werden bzw. künftige Abrechnungssysteme S2S (= System To System) an die Bundesrechenzentrum GmbH angebunden werden. Damit können Kompatibilitätsprobleme mit dem

internationalen Glücksspielautomatenangebot minimiert und österreich-spezifisch notwendige Anpassungen von Geräten, die aufgrund der geringen Stückzahlen für Hersteller wenig attraktiv sind und bei einigen Herstellern damit wohl auch nicht erfolgen werden, effektiv vermieden werden.

Wir regen daher dringend an, dass es vor Erlassung der Verordnung zu entsprechenden Expertengesprächen kommt, sodass die von uns grundsätzlich sehr begrüßte elektronische Anbindung der Glücksspielautomaten in den Spielbanken an die Bundesrechenzentrum GmbH in einer Form umgesetzt werden kann, welche die erwähnten negativen Auswirkungen vermeidet, ohne die ordnungspolitischen Intentionen des Bundesministeriums für Finanzen zu konterkarieren.

Die zum Ausdruck gebrachten Bedenken hinsichtlich der Anbindungsvorschriften treffen auch hinsichtlich § 5 GlSpG zu. Auch hier sollten Expertengespräche stattfinden, um die Probleme mit der bereits erlassenen Verordnung zu erörtern.

**Artikel 9: Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953,  
Artikel 10: Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992 und  
Artikel 16: Normverbrauchsabgabegesetzes 1991**

Die steuerliche Begünstigung von Elektro-Hybridfahrzeugen wird von uns grundsätzlich begrüßt, allerdings möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

#### **Gleichstellung Definition Hybridantrieb**

Die unterschiedlichen Definitionen für ein Hybridfahrzeug, welche sich aus dem Normverbrauchsabgabe-, Versicherungs- bzw. Kraftfahrzeugsteuergesetz ergeben, stellen einen erheblichen Mehraufwand dar und könnten zu Abgabenfehlern führen.

Dazu das Beispiel: Honda Insight

- Elektro-Hybridfahrzeug gem Art 9 und Art 10 AbgÄG 2012 (VersStG, KfzStG)
- Kein Hybrid-Fahrzeug gem Art 16 AbgÄG 2012 (da kein Full-Hybrid-Fahrzeug gemäß § 6a Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991).

Im Folgenden bedeutet dies, dass Fahrzeuge, die sowohl über einen Verbrennungsmotor als auch über einen Elektromotor verfügen, gemäß VersStG und KfzStG vermindert besteuert werden, nicht aber gemäß NoVAG. Der Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 steht nur Full-Hybrid-Fahrzeugen, nicht aber Elektro-Hybridfahrzeugen zu.

Im Sinne einer praxisnahen Förderung von umweltschonenden Antriebsarten und der angestrebten Verwaltungsvereinfachung ist eine einheitliche Definition für ein Hybridfahrzeug in allen drei Gesetzen anzustreben.

Wir schlagen daher vor, eine gemeinsame Definition für Hybridantrieb in NoVAG, VersStG und KfzStG zu normieren und dadurch alle Hybrid-Fahrzeuge gleichermaßen zu fördern.



## **Knappe Umsetzungsfrist für reduzierte Versicherungssteuer**

Ab 1.1. 2013 soll für „Elektro-Hybridfahrzeuge bis 3,5t“ die motorbezogene Versicherungssteuer bzw. die Kfz-Steuer halbiert werden, was wir grundsätzlich begrüßen. Allerdings sollten konsequenterweise auch die Mindestbeträge dementsprechend halbiert werden.

Für Leasinggesellschaften, welche die Versicherungsprämien selbst berechnen, ist die rasche Umsetzung der Halbierung der motorbezogenen Versicherungssteuer mit 1.1.2013 administrativ herausfordernd. Höchstwahrscheinlich müssen diese Leasinggesellschaften ihr EDV-System der geänderten Versicherungssteuer anpassen, eine Adaptierung bedarf erfahrungsgemäß einer Vorlaufzeit von sechs Monaten.

Laut Entwurf betrifft die Halbierung des Steuersatzes für Hybrid-Elektrofahrzeuge nur Kfz bis 3,5 t hzG. Die Kraftfahrzeugsteuer gilt jedoch auch für viele Fahrzeuge >3,5 t hzG (Lkw), auch in diesem Gewichtsbereich sollten Hybrid-Elektrofahrzeuge steuerlich besser gestellt sein.

Sollten die EU-Mindeststeuersätze bei der Kfz-Steuer ein Hindernis sein, wäre zu überlegen, Hybrid-Elektrofahrzeuge Elektrofahrzeugen gleichzustellen und zur Gänze von der Kfz-Steuer (§ 2 Kfz-Steuer) zu befreien.

## **Bestehende Verträge mit Hybridfahrzeugen**

Aus dem Gesetzesentwurf geht nicht eindeutig hervor, ob es zu einer Änderung der Versicherungssteuer bei bereits zugelassenen Hybridfahrzeugen kommt. Wünschenswert wäre daher eine Klarstellung, ob diese Regelung auch auf vor dem Inkrafttreten zugelassene Hybrid-Fahrzeuge Anwendung findet.

## **Grundlage Nenndauerleistung**

Die Grundlage für die Berechnung der Versicherungssteuer bildet die Nennleistung (Zeile 102 im Genehmigungsdokument) als Summe der Nennleistung des Verbrennungsmotors (Zeile 244) und der Nennleistung des Elektromotors (Zeile 245), jeweils in Kilowatt. Da jedoch vor der 55. KDV-Novelle eine Eintragung der Nennleistung des Elektromotors im Genehmigungsdokument nicht vorgesehen war (kein entsprechendes Feld vorhanden), ist für eine Vielzahl von zugelassenen Hybridfahrzeugen die Nennleistung des Elektromotors nicht im Genehmigungsdokument vorhanden und daher nicht bekannt.

Wir ersuchen daher um folgende Formulierung im Gesetz:

„Bei Hybridfahrzeugen, deren Nennleistung des Verbrennungsmotors in den Genehmigungsdokumenten angeführt ist (Zeile 244), bleibt die Leistung des Elektromotors unberücksichtigt und sind diese gemäß lit. c.) (nach neuer Bezeichnung) zu versteuern.“

## **Verlängerung der Förderung für Fahrzeuge mit umweltfreundlichem Antriebsmotor**

Die Verlängerung der Förderung umweltfreundlicher Antriebe gemäß § 6a Abs.1 Z 4 NoVAG bis Ende 2014 wird ausdrücklich begrüßt. Da jedoch der Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzes voraussichtlich nach dem Auslaufen der bestehenden Bestimmung am 31.8.2012 sein wird, ist das Inkrafttreten der neuen Bestimmung rückwirkend per 1.9.2012 festzulegen.

## **Verminderung des Malus für Fahrzeuge aus dem Gemeinschaftsgebiet**

Der Zweck der Bestimmung des § 6a Abs. 6 NoVAG, der sich aus den Erläuterungen ergibt, nämlich dass nur Fahrzeuge, die unmittelbar aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet kommen, eine der Wertentwicklung entsprechende Verminderung des Malus erfahren und Fahrzeuge, die aus einem Drittland kommen, davon nicht betroffen sind, kann aus dem Gesetzeswortlaut nicht einwandfrei erkannt werden.

Es ist EU-rechtlich aber sicherlich notwendig, dass eine Verminderung des Malus zumindest für den Zeitraum, in dem ein Fahrzeug in einem EU-Raum angemeldet war, berücksichtigt wird. Es entspricht wohl nicht dem EU-Recht, dass für ein Fahrzeug überhaupt keine Minderung berücksichtigt wird, wenn es ursprünglich in einem Drittland angemeldet war, aber in späterer Folge sehr wohl in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen wurde. Hier sollte eine entsprechende Minderung des Malus für diese Zeiträume geltend gemacht werden können.

## **Artikel 11: Änderung des Flugabgabegesetzes**

### **Zu Z 2. - § 5 Abs. 1 und 3**

Jede Änderung der Flugabgabe, die zu einer Minderbelastung führt, wird natürlich als Schritt in die richtige Richtung gewertet, kann aber aufgrund der negativen Auswirkungen auf den gesamten österreichischen Wirtschaftsstandort nur einen Zwischenschritt zur endgültigen Abschaffung darstellen.

Der internationale Airline Verband IATA hat jüngst mitgeteilt, dass im Jahr 2011 die Ergebnisse der Weltluftfahrt um 75 % zurückgehen. In diesem wieder durch Krisen gebeutelten Jahr ist die zusätzliche Belastung der Airlines mit einer neuen Steuer absolut unzumutbar.

Die vorgeschlagene Reduktion von € 8 um 12,5 % auf € 7 bzw. um 25,0 % von € 20 auf € 15 ist für uns jedoch nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch diese Absenkung, Teile der über dem Budget liegenden Einnahmen refundiert werden sollen. Für die Bundesländerflughäfen bildet die geringe Absenkung im Kurzstreckenbereich eine Fortschreibung der Wettbewerbsnachteile, die durch eine gleichmäßige Absenkung reduziert werden könnte. Dies gilt auch im Hinblick auf die Beibehaltung des geltenden Betrages für den Langstreckenverkehr, womit gerade der Fernreiseverkehr motiviert wird,

an Wien „vorbeizulanden“. Die vorgeschlagene Anpassung führt zur Diskriminierung einzelner Geschäftsmodelle.

Die Festsetzung der ursprünglichen Kategorienwerte - Kurzstrecke: € 8, Mittelstrecke: € 20, Langstrecke: € 35 - wurde so gewählt, um eine möglichst ausgeglichene Belastungsverteilung auf die einzelnen Geschäftsmodelle in der Luftfahrt zu gewährleisten. Werden nun die Kategorienwerte prozentual unterschiedlich abgesenkt, kommt es natürlich auch zu einer unterschiedlichen Belastung der einzelnen Geschäftsmodelle und dadurch zur Diskriminierung einzelner Carrier. Die Absenkung muss deshalb bei allen drei Kategorienwerten um denselben prozentualen Betrag erfolgen.

Die vorgeschlagene Anpassung beträgt auch nur einen Bruchteil der bestehenden Überdeckung: Die Festsetzung der Flugabgabe-Beiträge erfolgten vom BMF auf Basis einer groben Schätzung mit dem Ziel, für die Jahre 2012-2014 jährliche Einnahmen in der Höhe von € 90 Mio. zu garantieren. Aufgrund des gleichbleibenden Betrages wird somit vom BMF ein 0 %-Verkehrswachstum angenommen.

Die bisherige Einnahmenentwicklung zeigt nun, dass die Beträge bei weitem zu hoch angesetzt worden sind. Die finanzielle Belastung aus dem Titel ‚ökologische Luftfahrtabgaben‘ war für die Monate Mai 2011 bis Mai 2012 für den Luftverkehr mit einer angefallenen Flugabgabe von € 104,6 Mio. um 16 % höher, als vom BMF angedacht - noch ohne Berücksichtigung der Einnahmen für das BMF aus der Versteigerung der EU ETS-Zertifikate. Nimmt man für die folgenden Jahre ein sehr konservatives Verkehrswachstum von 5 % an, ist für 2012 mit Einnahmen für das BMF in der Höhe von annähernd € 110 Mio. (Mehrbelastung von 22 %), 2013 von € 115 Mio. (Mehrbelastung von 28 %) und für das Jahr 2014 gar von € 121 Mio. zu rechnen (Mehrbelastung von 35 %) - wieder jeweils ohne Berücksichtigung der Einnahmen aus dem EU-ETS für das BMF.

Laut Aussage des BMF würde die nun vorgeschlagene Absenkung der Kurz- und Mittelstrecke zu Mindereinnahmen von rund € 9 Mio. im Jahr 2013 führen. Wie oben ersichtlich, könnte man aber um € 25 Mio. oder 28 % absenken und hätte noch immer das Budgetziel von € 90 Mio. erreicht - wieder ohne Berücksichtigung der Einnahmen aus dem EU-ETS.

Auch wurden die Einnahmen aus der Versteigerung der EU-ETS Zertifikate nicht berücksichtigt: Seit dem 1. Januar 2012 wird die österreichische Luftfahrt unter dem Titel „ökologische Luftfahrtabgaben“ doppelt besteuert - auf der einen Seite durch die Flugabgabe, auf der anderen durch das EU-ETS. Auch die Einnahmen aus der Zertifikatsversteigerung sind nicht ökologisch zweckgebunden, sondern fließen in das allgemeine Budget des BMF. Für 2012 wird laut Auskunft des Umweltministeriums mit einem Betrag von € 10-15 Mio. gerechnet. Der Gesetzgeber anerkennt durch die Reduktion grundsätzlich, dass die bisherigen Einnahmen die Planungen des Gesetzgebers übertroffen haben.

Die Nichtabsenkung bei der Langstrecke ist jedoch absolut unverständlich. Gerade eine Absenkung des Langstreckentarifs würde zu einer Stärkung des Luftfahrt- und Wirtschaftsstandorts führen. Für die nachhaltige Entwicklung eines Hubs ist vor allem ein ausreichendes Langstrecken-Angebot essentiell. Ohne ein ausreichendes Langstrecken-

Angebot droht die Gefahr, dass der Flughafen zu einem Regional-Hub oder gar nur zu einem reinen Zubringer-Flughafen wird. Verglichen mit seinen Peers ist der Langstrecken-Anteil am Gesamtaufkommen am Flughafen Wien (VIE) unterproportional. Das gemeinsame Projekt der Flughafen Wien AG und Austrian Airlines, den Langstrecken-Anteil am Flughafen Wien (VIE) durch Austrian Airlines und Partnerairlines zu stärken, wird jedoch durch die Flugabgabe erschwert.

Um die bereits festgestellten negativen Auswirkungen dieser Steuer auf den Wirtschaftsstandort Österreich, den Tourismus und die österreichische Luftverkehrswirtschaft und den damit einhergehenden Wettbewerbsnachteil zu reduzieren fordert die Wirtschaftskammer Österreich im Einvernehmen mit der gesamten österreichischen Luftverkehrswirtschaft eine vollständige Aufhebung der Flugabgabe. Eine ledigliche Absenkung hätte auch zur Folge, dass der administrative hohe Aufwand weiter bestehen bliebe. Dies gilt besonders für die in Österreich befindlichen Büros ausländischer Airlines und die Business Aviation. Bei diesen oft mit einer geringen Anzahl von Mitarbeitern ausgestatteten Unternehmen ist der administrative Aufwand ganz besonders nicht zu rechtfertigen.

Deshalb möchten wir anregen, dass Luftfahrzeuge bis 5.700 kg und Rundflüge von der Luftverkehrsabgabe auf Grund des hohen administrativen Aufwands auf diesem Sektor generell ausgenommen werden sollen. Jedoch auch große Airlines erklären, dass der administrative Aufwand immens sei. Vor allem der Abgleich der Passagierzahlen zwischen Fluglinien und Flugplatzhaltern verursacht enormen Koordinationsaufwand - aus unserer Sicht ohne zusätzlichen Nutzen für das BMF. Die bisherigen Monate haben gezeigt, dass die Unterschiede zwischen den Zahlen der Fluglinien und der Flugplatzhalter sehr gering sind. Außerdem wird auch in Deutschland im Rahmen der Luftverkehrsteuer auf diesen Abgleich darauf verzichtet.

Trotzdem sind alleine bei Austrian Airlines und deren Geschäftspartnern mehr als ein Dutzend Personen mit der Administration der Flugabgabe beschäftigt. Dies führt, sowohl personell, als auch etatmäßig zu einer nicht vernachlässigbaren zusätzlichen Belastung bei den Fluglinien.

Aufgrund der negativen Auswirkungen auf den Luftfahrt-, Tourismus- und Wirtschaftsstandort wäre die Abschaffung der Flugabgabe von Nöten. Wenn eine Abschaffung der Flugabgabe nicht durchgeführt wird, sprechen wir uns zumindest für eine einheitliche Absenkung aller drei Steuersätze um 25 % aus. Die dadurch generierten positiven Effekte belegt auch eine aktuelle Studie: Der Oxford Economics Zwischenbericht (Enderbericht Ende September 2012) kommt zum Schluss, dass eine einheitliche Absenkung der Flugabgabe um 25 % große positive Auswirkungen auf die österreichische Luftverkehrswirtschaft und den Tourismussektor hätte. Oxford Economics geht durch ein um 2,2 % gestiegenes Passagierwachstum von einem zusätzlichen BIP-Beitrag von 1,9 % und 1.640 zusätzlichen Arbeitsplätzen aus. Neben den positiven direkten, indirekten und induzierten volkswirtschaftlichen Auswirkungen wären selbst die Mindereinnahmen des BMF aufgrund der Flugabgabe-Reduktion gedeckt (Steuermehrereinnahmen in der Höhe von € 15,1 Mio.). Eine gänzliche Abschaffung der Flugabgabe hätte noch bedeutendere positive Auswirkungen für den Wirtschaftsstandort Österreich und den Staatshaushalt zur Folge.

## Artikel 12: Änderung des Neugründungs-Förderungsgesetzes

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt den Entfall des § 4 Abs. 1 Z 3 NeuFöG und regt an, dass jedenfalls auch die im NeuFöG-Formular derzeit vorgesehene Erklärung, bei welchen Behörden das Formular vorgelegt werden soll, entfallen sollte. Vorgeschlagen werden auch folgende Verbesserungen: Bei Gesellschaften sollte es ausreichen, wenn das NeuFöG-Formular eine zukünftige vertretungsbefugte Person unterfertigt; Ausstellung lediglich eines Originalformulars, dieses könnte bei persönlicher Vorsprache vorgelegt werden, bei postalischer Übermittlung sollte eine Kopie ausreichen.

## Artikel 14: Änderung der Bundesabgabenordnung

### Zu Z 1. - § 9a

Hier soll der Haftungskreis auf Personen erweitert werden, die entweder faktische Geschäftsführer sind oder die den Vertreter dahingehend beeinflussen, dass abgabenrechtliche Pflichten verletzt werden.

Diese Regelung ist zu unbestimmt. Es stellt sich die Frage, ob etwa bereits ein Ehegatte Einfluss auf einen Geschäftsführer nimmt.

Wenn diese Regelung dazu dient, den real Verantwortlichen zu belangen, kann sie befürwortet werden (z.B. Einsatz eines Scheingeschäftsführers). In diesem Fall muss allerdings der offizielle Geschäftsführer aus der Haftung entlassen werden. Keinesfalls sollte die Regelung dazu dienen, noch weitere Personen haftbar zu machen. Nur der für die faktische Geschäftsführung tatsächlich Verantwortliche sollte zur Haftung herangezogen werden können.

### Zu 2. - §§ 97 Abs. 3 und 227 Abs. 4 lit a

Die Löschung des § 97 Abs. 3 BAO sehen wir als sehr problematisch. Der derzeitige Abs. 3 ermöglicht der Finanzverwaltung die elektronische Zustellung von Erledigungen nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen. Beabsichtigt ist jedoch nun die elektronische Zustellung ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen.

Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden. Die elektronische Zustellung von Erledigungen sollte weiterhin nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen erfolgen. Die Neuregelung hätte zur Folge, dass Rechte des Steuerpflichtigen massiv eingeschränkt werden, etwa wenn Berufungen nicht rechtzeitig erfolgen können, da er von der Zustellung gar keine Kenntnis erlangt.

Die allenfalls bei der Finanzverwaltung eingesparten Kosten werden aufgrund des zusätzlichen administrativen Aufwands an die Unternehmer übergewälzt. Die erweiterte Haftung des Parteienvertreters bei möglicher Fristversäumnis würde beispielsweise auf den Vertretenen übergehen. Die Einführung von täglichen Abfragen im Finanzonline würde zu weiterem erheblichen administrativen Aufwand führen.

Von der Einführung einer ausschließlichen elektronischen Zustellung sollte daher aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich dringend abgesehen werden.

## **Artikel 22: Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996**

### **Zu Z 1. und Z 9. - § 14a Abs. 2 und § 38a Abs. 1**

Die Erreichung der Zielsetzungen des Solidaritäts- und Strukturfonds, nämlich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Trafikanten zu unterstützen und Strukturmaßnahmen im Bereich des Einzelhandels mit Tabakwaren zu fördern, sollte um zwei weitere Jahre sichergestellt und demgemäß ein Zuschlag im Zeitraum vom 1.1.2013 bis 31.12.2014 eingehoben werden.

§ 38a Abs. 1 TabMG des Entwurfes normiert einen Zuschlag von € 3 je 1000 Stück Zigaretten, deren Kleinverkaufspreis weniger als 96,5 % des gewichteten Durchschnittspreises ist. Es sollte ein Zuschlag von € 10 (statt € 3) auf jene Zigaretten eingeführt werden, deren Kleinverkaufspreis weniger als 97,5 % (statt 96,5 %) des gewichteten Durchschnittspreises des Jahres 2011 beträgt.

### **Zu Z 4. - § 34 Abs. 4 Z 8**

Das verpflichtete Tabakfachhändlerseminar soll lediglich von der Monopolverwaltung GmbH und dem Bundesgremium der Tabaktrafikanten (nicht auch zusätzlich von der Wohlfahrtseinrichtung der Tabaktrafikanten) angeboten werden.

### **Zu Z 7. - § 35 Abs. 6**

Nach den Strafbestimmungen kann die Monopolverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesgremium der Tabaktrafikanten eine Geldbuße verhängen.

Nach der geltenden Fassung ist eine Höchststrafe, nach dem Entwurf eine Mindeststrafe vorgesehen. Der Begriff „mindestens“ impliziert, dass auch höhere Strafen ausgesprochen werden können. Diese Höhe wird aber nicht konkretisiert und kann daher gegen das im Strafrecht normierte Klarheitsgebot oder gegen Artikel 7 EMRK verstoßen.

## **Zusätzliche Maßnahmen**

Die Bestimmungen des Tabakmonopolgesetzes zur Mindesthandelsspanne sollten dahingehend ergänzt werden, dass eine Mindesthandelsspanne für Zigarren und Zigarillos in Höhe von € 0,10 pro Stück vorgesehen wird.

## Änderung der FinanzOnline - Erklärungsverordnung

### Zu Z 2.- § 1 Abs. 6 und 7

Aus Sicht der WKÖ sollten Unternehmer Wahlmöglichkeiten haben. Daher wird gefordert, dass die Teilnehmer weiterhin die Möglichkeit einer postalischen Zustellung zur Verfügung haben sollten, wie es auch bei Arbeitnehmerveranlagungen weiterhin möglich sein wird.

Die elektronische Zustellung birgt die Gefahr, dass es bei technologisch nicht so versierten Unternehmen zu unbeabsichtigten Fristversäumnissen kommen wird. Vereinfachungen sind zu begrüßen, jedoch immer nur im Hinblick auf die im Unternehmen vorhandenen Rahmenbedingungen und Verarbeitungsmöglichkeiten.

### Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine elektronische Rechnung bestimmt werden

Das Abgehen von den praxisfremden überbordenden Voraussetzungen für die elektronische Rechnung und die Angleichung an die entsprechende EU-Richtlinie wird ausdrücklich begrüßt. Bei der Umsetzung der Gleichstellung von elektronischen Rechnungen mit Papierrechnungen ist aus Sicht der nationalen Umsatzsteuer auf Grund der EU-Richtlinie 45/2010 der Umsetzungsspielraum recht gering. Es gilt allerdings, die Bereiche, in denen nationale Umsetzungsspielräume bestehen, sinnvoll zu nützen.

Dazu zählen aus rechtlicher Sicht vor allem folgende Punkte:

1. **Erfordernis der qualifizierten Signatur:** Die fortgeschrittene Signatur sollte - wie bisher - für die Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts ausreichen. Da die EU-Richtlinie die Verbreitung der E-Rechnung fördern will, gibt es keinen Grund der Verschärfung dieser Bestimmung auf qualifizierte Signatur, so wie dies der Entwurf vorsieht. Diese geplante Änderung wird von den Mitgliedsunternehmen, die sich mit elektronischer Signatur befassen, äußerst kritisch betrachtet.

Im Gegenteil entwertet diese Verschärfung die bisherigen Investitionen der Unternehmen, die sich bisher rechtskonform verhalten haben. Der Grund liegt darin, dass die Änderung nicht nur den Austausch eines Zertifikats nach sich zieht. Vielmehr muss der gesamte technische Ablauf neu konzipiert und geändert, sowie neue Geräte und neue Zertifikate angeschafft werden, sodass bei größeren Unternehmen erneut 5-stellige Summen zu investieren sind. Gerade für Unternehmen die - als Vorreiter in der Wirtschaft - die elektronische Rechnungsstellung schon bislang erfolgreich eingeführt haben, würden die bisherigen Investitionen zu Nichte gemacht werden.

Daher sollen künftig sowohl fortgeschrittene als auch qualifizierte elektronische Signaturen im § 1 Z 1 der VO angeführt werden.

2. **Originalbegriff:** So wie beim elektronischen Zahlungsverkehr keine originalen Zahlungsmittel übertragen und daher verfälscht werden können, gibt es auch bei der elektronischen Rechnung kein Original. Wesentlich sind die Rechnungsinformationen,

die nicht verfälscht werden dürfen. Die Unternehmen sollen die Rechnungen aber in einem oder mehreren Formaten ihrer Wahl ausstellen, übertragen und speichern dürfen, um die meisten Wünsche der Rechnungsempfänger erfüllen zu können. So soll es beispielsweise möglich sein, die gleiche Rechnungsinformation im PDF- und im XML-Format zu übermitteln, ohne dass die Finanzverwaltung von zwei Rechnungen ausgeht.

3. **Medium der Archivierung:** Da es wie oben dargelegt in der elektronischen Welt ohnedies keinen Originalbegriff gibt, ist auch das Medium der Archivierung ohne rechtliche Relevanz. Daher sollen elektronische Rechnungen auch auf Papier archiviert werden dürfen, wenn der empfangende Unternehmer dies wünscht.
4. **Innerbetriebliches Steuerungsverfahren:** Nachdem die Regelung des § 1 Z 3 der VO sehr pauschal formuliert ist, ist es wichtig, dass diese Regelung in der Praxis nicht zu Lasten der Unternehmer ausgelegt wird. Das innerbetriebliche Steuerungsverfahren sollte vom Rechnungsempfänger frei wählbar und nicht an ein bestimmtes Prozedere geknüpft sein. Um zukünftigen unternehmerfeindlichen Auslegungen des Begriffes vorzubeugen, wäre es hilfreich, dies bereits in der Verordnung zu berücksichtigen.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wird auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

 Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

  
Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin